

Satzung

über das Anbringen von Strassennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Strassen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.62 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohltorf vom 9.9.1975 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Strassenverzeichnis und Strassennummernschilder

1. Für alle öffentlichen Strassen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wohltorf wird ein Strassenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Strassen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Strassen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Wohltorf beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Strassennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Strassennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Wohltorf auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Strassenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Strasse her gut sichtbar und lesbar sein. Bei einem Gebäude mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg strassenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit

einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Strasse neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammel-schilder) gefördert werden.

4. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von DM 50,- festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
2. Ausserdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Wohltorf oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wohltorf, den 10.9.1975

Gemeinde Wohltorf
Der Bürgermeister

(Knaack)
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Aushang
vom 17.9.1975 bis 3.10.1975.

I.A.:
(Koop)